

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 213



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

3. Juli 2017

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2017/C 213/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

### Gericht

2017/C 213/02 Zuteilung der Richter zu den Kammern . . . . . 2

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2017/C 213/03 Rechtssache C-387/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Krajowa Izba Odwoławcza — Polen) — Esaprojekt sp. z o.o./Województwo Łódzkie (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz — Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer — Art. 48 Abs. 3 — Möglichkeit, sich auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zu stützen — Art. 51 — Möglichkeit, das Angebot zu ergänzen — Art. 45 Abs. 2 Buchst. g — Ausschluss von der Beteiligung an einem öffentlichen Auftrag wegen einer schweren Verfehlung) . . . . . 5

DE

2017/C 213/04	Rechtssache C-239/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Mai 2017 — RFA International, LP/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Dumping — Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Russland — Ablehnung der Anträge auf Rückerstattung entrichteter Anti-dumpingzölle) . . . . .	6
2017/C 213/05	Rechtssache C-274/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Mai 2017 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 132 Abs. 1 Buchst. f — Befreiung von Dienstleistungen, die selbständige Zusammenschlüsse von Personen an ihre Mitglieder erbringen, von der Mehrwertsteuer — Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a — Recht der Mitglieder des Zusammenschlusses auf Vorsteuerabzug — Art. 14 Abs. 2 Buchst. c und Art. 28 — Handlungen eines Mitglieds im eigenen Namen und für Rechnung des Zusammenschlusses) . . . . .	7
2017/C 213/06	Rechtssache C-315/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Obvodní soud pro Prahu — Tschechische Republik) — Marcela Pešková, Jiří Peška/Travel Service a.s. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 5 Abs. 3 — Ausgleichsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen — Tragweite — Befreiung von der Ausgleichspflicht — Kollision eines Flugzeugs mit einem Vogel — Begriff „außergewöhnliche Umstände“ — Begriff „zumutbare Maßnahmen“ zur Vorbeugung gegen einen außergewöhnlichen Umstand oder die Folgen eines solchen Umstands) . . . . .	7
2017/C 213/07	Rechtssache C-339/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel — Belgien) — Strafverfahren gegen Luc Vanderborcht (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Leistungen der Mund- und Zahnversorgung — Nationale Rechtsvorschriften, die Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung ausnahmslos verbieten — Vorliegen eines grenzüberschreitenden Aspekts — Schutz der öffentlichen Gesundheit — Verhältnismäßigkeit — Richtlinie 2000/31/EG — Dienst der Informationsgesellschaft — Werbung über eine Website — Angehöriger eines reglementierten Berufs — Berufsrechtliche Regeln — Richtlinie 2005/29/EG — Unlautere Geschäftspraktiken — Nationale Gesundheitsbestimmungen — Nationale Bestimmungen für reglementierte Berufe) . . . . .	8
2017/C 213/08	Rechtssache C-502/15: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Mai 2017 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Art. 3 bis 5 und 10 — Anhang I Abschnitte A, B und D — Behandlung von kommunalem Abwasser — Kanalisation — Zweitbehandlung oder gleichwertige Behandlung — Weitergehende Behandlung bei Einleitungen in empfindliche Gebiete) . . . . .	9
2017/C 213/09	Rechtssache C-699/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales] [Civil Division] — Vereinigtes Königreich — Commissioners for Her Majesty’s Revenue & Customs/Brockenhurst College (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiungen — Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen, die eine Bildungseinrichtung einem eingeschränkten Publikum gegen Entgelt erbringt) . . . . .	10
2017/C 213/10	Rechtssache C-13/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — Valsts policijas Rīgas reģiona pārvaldes Kārtības policijas pārvalde/Rīgas pašvaldības SIA „Rīgas satiksme“ (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 95/46/EG — Art. 7 Buchst. f — Personenbezogene Daten — Voraussetzungen der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten — Begriff der Erforderlichkeit zur Verwirklichung des berechtigten Interesses eines Dritten — Antrag auf Übermittlung personenbezogener Daten über den Verursacher eines Verkehrsunfalls zur Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht — Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, einem solchen Antrag stattzugeben — Fehlen) . . . . .	11
2017/C 213/11	Rechtssache C-17/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Oussama El Dakkak, Intercontinental SARL/Administration des douanes et droits indirects (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1889/2005 — Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union oder aus der Europäischen Union verbracht werden — Art. 3 Abs. 1 — Natürliche Person, die in die Union einreist oder aus der Union ausreist — Anmeldepflicht — Internationale Transitzone des Flughafens eines Mitgliedstaats) . . . . .	11

2017/C 213/12	Rechtssache C-29/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stralsund — Deutschland) — HanseYachts AG/Port D'Hiver Yachting SARL, Société Maritime Côte D'Azur, Compagnie Generali IARD SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 27 — Rechtshängigkeit — Zuerst angerufenes Gericht — Art. 30 Nr. 1 — Begriffe „verfahrenseinleitendes Schriftstück“ oder „gleichwertiges Schriftstück“ — Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens, um vor einem Prozess Beweise für einen Sachverhalt zu sichern oder zu erheben, auf den eine spätere Klage gestützt werden kann) . . . . .	12
2017/C 213/13	Rechtssache C-33/16: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Antrag von A Oy (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 148 Buchst. d — Befreiung — Dienstleistungen, die unmittelbar für den Bedarf von auf hoher See eingesetzten Schiffen und ihrer Ladung erbracht werden — Verladung durch einen Unterauftragnehmer für Rechnung einer Mittelsperson) . . . . .	12
2017/C 213/14	Rechtssache C-71/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Mai 2017 — Comercializadora Eloro, SA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Zumex Group, SA (Rechtsmittel — Unionsmarke — Anmeldung einer Bildmarke mit dem Wortbestandteil „ZUMEX“ — Widerspruch des Inhabers der Wortmarke JUMEX — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b und Art. 42 Abs. 2 — Benutzungsnachweis — Benutzung innerhalb der Europäischen Union — Art. 76 Abs. 2 — Der Beschwerdekammer verspätet vorgelegte ergänzende Benutzungsnachweise — Ermessen des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum [EUIPO]) . . . . .	13
2017/C 213/15	Rechtssache C-98/16: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Mai 2017 — Europäische Kommission/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerwesen — Kapitalverkehrsfreiheit — Art. 63 AEUV — Art. 40 des EWR-Abkommens — Erbschaftsteuer — Erbschaften, die Organisationen ohne Gewinnzweck zufallen — Anwendung eines ermäßigten Satzes auf Einrichtungen, die in Griechenland bestehen oder rechtmäßig gegründet worden sind, sowie auf ähnliche ausländische Einrichtungen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — Unterschiedliche Behandlung — Beschränkung — Rechtfertigung) . . . . .	14
2017/C 213/16	Rechtssache C-417/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Mai 2017 — August Storck KG/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Absolutes Eintragungshindernis — Bildmarke — Darstellung einer viereckigen Verpackung in weiß und blau — Unterscheidungskraft) . . . . .	14
2017/C 213/17	Rechtssache C-535/16: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş — Rumänien) — Michael Tibor Bachman/FAER IFN SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 2 Buchst. b — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Begriff „Verbraucher“ — Natürliche Person, die einen Novationsvertrag mit einem Kreditinstitut abgeschlossen hat, um den Verpflichtungen zur Rückzahlung von Krediten nachzukommen, die eine Handelsgesellschaft bei diesem Institut aufgenommen hatte) . . . . .	15
2017/C 213/18	Rechtssache C-36/17: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am 25. Januar 2017 — Daher Muse Ahmed gegen Bundesrepublik Deutschland . . . . .	15
2017/C 213/19	Rechtssache C-86/17 P: Rechtsmittel der Redpur GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-227/15, Redpur GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 16. Februar 2017 . . . . .	16
2017/C 213/20	Rechtssache C-112/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 6. März 2017 — Angela Irmgard Diedrich u. a. gegen Société Air France SA . . . . .	17

2017/C 213/21	Rechtssache C-125/17: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Roma (Italien), eingereicht am 10. März 2017 — Luigi Bisignani/Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale 1 di Roma . . . . .	17
2017/C 213/22	Rechtssache C-132/17: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. März 2017 — Peugeot Deutschland GmbH gegen Deutsche Umwelthilfe eV . . . . .	18
2017/C 213/23	Rechtssache C-144/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Calabria (Italien), eingereicht am 22. März 2017 — Lloyd's of London/Agenzia Regionale per la Protezione dell'Ambiente della Calabria . . . . .	18
2017/C 213/24	Rechtssache C-149/17: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 24. März 2017 — Bastei Lübbe GmbH & Co. KG gegen Michael Strotzer . . . . .	19
2017/C 213/25	Rechtssache C-152/17: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. März 2017 — Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA/Rete Ferroviaria Italiana SpA . . . . .	19
2017/C 213/26	Rechtssache C-165/17: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 3. April 2017 — Morgan Stanley & Co International plc/Ministre de l'Économie et des Finances . . .	20
2017/C 213/27	Rechtssache C-185/17: Vorabentscheidungsersuchen der Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 10. April 2017 — Nachalnik na Mitnitsa Varna/Saksa OOD . . . . .	21
2017/C 213/28	Rechtssache C-215/17: Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 25. April 2017 — Nova Kreditna Banka Maribor d.d./Republik Slowenien	21
2017/C 213/29	Rechtssache C-222/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2017 von der Plásticos Españoles, S.A. (ASPLA) und der Armando Álvarez, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 17. Februar 2017 in der Rechtssache T-40/15, ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union . . .	22
2017/C 213/30	Rechtssache C-230/17: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 2. Mai 2017 — Erdem Deha Altiner, Isabel Hanna Ravn/Udlændingestyrelsen . . . . .	23
2017/C 213/31	Rechtssache C-240/17: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 10. Mai 2017 — E. . . . .	23

**Gericht**

2017/C 213/32	Rechtssache T-531/14: Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2017 — Sotiropoulou u. a./Rat (Außervertragliche Haftung — Wirtschafts- und Währungspolitik — An einen Mitgliedstaat gerichtete Beschlüsse zur Korrektur eines übermäßigen Defizits — Kürzung und Aberkennung von Rentenansprüchen in Griechenland — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht) . . . . .	25
2017/C 213/33	Verbundene Rechtssachen T-15/15 und T-197/15: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2017 — Costa/Parlament (Regelung der Dienstbezüge der Abgeordneten des Parlaments — Ruhegehalt — Aussetzung — Rückforderung — Antikumulierungsregel — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Parlaments — Verweis auf die nationale Regelung — Art. 12 Abs. 2a Buchst. v der Verordnung über die lebenslängliche Rente der Mitglieder der Abgeordnetenkammer — Für die Ausübung des Amtes des Präsidenten einer italienischen Hafenbehörde erhaltene Vergütung — Vertrauensschutz) . . . . .	25
2017/C 213/34	Rechtssache T-122/15: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — Landeskreditbank Baden-Württemberg/EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Art. 6 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 — Art. 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 468/2014 — Einheitlicher Aufsichtsmechanismus — Befugnisse der EZB — Dezentralisierte Ausübung durch die nationalen Behörden — Bewertung der Bedeutung eines Kreditinstituts — Notwendigkeit einer direkten Beaufsichtigung durch die EZB) . . . . .	26

2017/C 213/35	Rechtssache T-303/15: Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2017 — Barqawi/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Offensichtlicher Beurteilungsfehler) . . . . .	27
2017/C 213/36	Rechtssache T-304/15: Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2017 — Abdulkarim/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Offensichtlicher Beurteilungsfehler) . . . . .	27
2017/C 213/37	Rechtssache T-376/15: Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2017 — KK/EASME (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms 2014-2015 — Programm zur Förderung der Innovation in KMU — Beschluss der EASME, mit dem ein Vorschlag für nicht förderfähig erklärt wird — Grundsatz der „einmaligen Einreichung“ — Verfahren zur Überprüfung der Bewertung — Vorübergehende Unzugänglichkeit des elektronischen Portals für die Einreichung von Vorschlägen — Beurteilungsfehler — Verstoß gegen Verfahrensvorschriften — Außervertragliche Haftung) . . . . .	28
2017/C 213/38	Rechtssache T-159/16: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — Metronia/EUIPO — Zitro IP (TRIPLE O NADA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke TRIPLE O NADA — Ältere Unionsbildmarke TRIPLE BINGO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	29
2017/C 213/39	Rechtssache T-71/16 P: Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2007 — Rechtsfehler — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) . . . . .	29
2017/C 213/40	Rechtssache T-73/16 P: Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EIB — Mobbing — Außervertragliche Haftung — Rechtsfehler — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) . . . . .	30
2017/C 213/41	Rechtssache T-111/17: Klage, eingereicht am 20. Februar 2017 — Computer Market/EUIPO (COMPUTER MARKET) . . . . .	30
2017/C 213/42	Rechtssache T-211/17: Klage, eingereicht am 6. April 2017 — Amplexor Luxembourg/Kommission . . . . .	31
2017/C 213/43	Rechtssache T-231/17: Klage, eingereicht am 20. April 2017 — SE/Rat . . . . .	31
2017/C 213/44	Rechtssache T-233/17: Klage, eingereicht am 20. April 2017 — Portugal/Kommission . . . . .	32
2017/C 213/45	Rechtssache T-245/17: Klage, eingereicht am 24. April 2017 — ViaSat/Kommission . . . . .	33
2017/C 213/46	Rechtssache T-256/17: Klage, eingereicht am 2. Mai 2017 — Labiri/CESE . . . . .	34
2017/C 213/47	Rechtssache T-258/17: Klage, eingereicht am 3. Mai 2017 — Arbuzov/Rat . . . . .	35
2017/C 213/48	Rechtssache T-276/17: Klage, eingereicht am 8. Mai 2017 — Ogrodnik/EUIPO — Aviário Tropical (Tropical) . . . . .	35
2017/C 213/49	Rechtssache T-278/17: Klage, eingereicht am 10. Mai 2017 — Bank of New York Mellon/EUIPO — Nixen Partners (NEXEN) . . . . .	36
2017/C 213/50	Rechtssache T-279/17: Klage, eingereicht am 11. Mai 2017 — Hermann Bock/EUIPO (Push and Ready) . . . . .	37
2017/C 213/51	Rechtssache T-280/17: Klage, eingereicht am 9. Mai 2017 — GE.CO.P./Kommission . . . . .	37

2017/C 213/52	Rechtssache T-287/17: Klage, eingereicht am 8. Mai 2017 — Swemac Innovation/EUIPO — Swemac Medical Appliances (SWEMAC) . . . . .	38
---------------	--	----

---

**Berichtigungen**

2017/C 213/53	Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-197/17 (ABl. C 151 vom 15.5.2017) .	39
---------------	---	----

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2017/C 213/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 202 vom 26.6.2017

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 195 vom 19.6.2017

ABl. C 178 vom 6.6.2017

ABl. C 168 vom 29.5.2017

ABl. C 161 vom 22.5.2017

ABl. C 151 vom 15.5.2017

ABl. C 144 vom 8.5.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

# GERICHT

## Zuteilung der Richter zu den Kammern

(2017/C 213/02)

Am 8. Juni 2017 hat die Vollversammlung des Gerichts nach dem Amtsantritt von Richter Mac Eochaidh auf Vorschlag des Präsidenten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verfahrensordnung beschlossen, die Entscheidung über die Zuteilung der Richter zu den Kammern vom 21. September 2016 <sup>(1)</sup> für die Zeit vom 8. Juni 2017 bis zum 31. August 2019 zu ändern und die Richter wie folgt den Kammern zuzuteilen:

### Erste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Pelikánová, Richter Valančius, Nihoul, Svenningsen und Öberg.

### Erste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Pelikánová;

- a) Richter Nihoul und Svenningsen;
- b) Richter Valančius und Öberg.

### Zweite erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Prek, Richter Buttigieg, Schalin und Berke, Richterin Costeira.

### Zweite Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Prek;

- a) Richter Schalin und Richterin Costeira;
- b) Richter Buttigieg und Berke.

### Dritte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Frimodt Nielsen, Richter Kreuzsitz und Forrester, Richterin Póltorak, Richter Perillo.

### Dritte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Frimodt Nielsen;

- a) Richter Forrester und Perillo;
- b) Richter Kreuzsitz und Richterin Póltorak.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2016, C 392, S. 2.



Vierte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kanninen, Richter Schwarcz, Iliopoulos und Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín, Richterin Reine.

Vierte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kanninen;

- a) Richter Schwarcz und Iliopoulos;
- b) Richter Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín und Richterin Reine.

Fünfte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Gratsias, Richterin Labucka, Richter Dittrich, Ulloa Rubio und Xuereb.

Fünfte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Gratsias;

- a) Richter Dittrich und Xuereb;
- b) Richterin Labucka und Richter Ulloa Rubio.

Sechste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Berardis, Richter Papasavvas, Spielmann und Csehi, Richterin Spineanu-Matei.

Sechste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Berardis;

- a) Richter Papasavvas und Richterin Spineanu-Matei;
- b) Richter Spielmann und Csehi.

Siebte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović, Richterin Kancheva, Richter Bieliūnas, Richterin Marcoulli, Richter Kornezov.

Siebte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović;

- a) Richter Bieliūnas und Kornezov;
- b) Richter Bieliūnas und Richterin Marcoulli;
- c) Richterin Marcoulli und Richter Kornezov.

Achte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Collins, Richterin Kancheva, Richter Bieliūnas, Barents und Passer.

Achte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Collins;

- a) Richter Barents und Passer;
- b) Richterin Kancheva und Richter Barents;
- c) Richterin Kancheva und Richter Passer.

Neunte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni, Richter Madise und da Silva Passos, Richterin Kowalik-Bańczyk, Richter Mac Eochaidh.

Neunte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni;

- a) Richter Madise und da Silva Passos;
- b) Richterin Kowalik-Bańczyk und Richter Mac Eochaidh.

Die zwei mit vier Richtern besetzten Kammern tagen mit einem fünften Richter, indem ein Richter (mit Ausnahme des Kammerpräsidenten) aus der anderen mit vier Richtern besetzten Kammer hinzugefügt wird, der gemäß der in Artikel 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangordnung für ein Jahr bestimmt wird. Die Siebte Kammer wird somit durch Hinzufügung eines Richters der Achten Kammer und die Achte Kammer durch Hinzufügung eines Richters der Siebten Kammer erweitert.

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Krajowa Izba Odwoławcza — Polen) — Esaprojekt sp. z o.o./Województwo Łódzkie

(Rechtssache C-387/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz — Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer — Art. 48 Abs. 3 — Möglichkeit, sich auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zu stützen — Art. 51 — Möglichkeit, das Angebot zu ergänzen — Art. 45 Abs. 2 Buchst. g — Ausschluss von der Beteiligung an einem öffentlichen Auftrag wegen einer schweren Verfehlung)*

(2017/C 213/03)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Krajowa Izba Odwoławcza

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Esaprojekt sp. z o.o.

Beklagter: Województwo Łódzkie

**Tenor**

1. Art. 51 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist in Verbindung mit Art. 2 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass er es einem Wirtschaftsteilnehmer verwehrt, dem öffentlichen Auftraggeber zum Nachweis dessen, dass er die Teilnahmebedingungen für ein öffentliches Vergabeverfahren erfüllt, nach Ablauf der Frist für die Abgabe von Bewerbungen für den öffentlichen Auftrag Unterlagen vorzulegen, die in seinem ursprünglichen Angebot nicht enthalten waren — etwa einen von einem Drittunternehmen durchgeführten Vertrag sowie die Zusage dieses Unternehmens, dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Kapazitäten und Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
2. Art. 44 der Richtlinie 2004/18 ist in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie und dem in ihrem Art. 2 aufgestellten Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer dahin auszulegen, dass er es einem Wirtschaftsteilnehmer in dem Fall, dass der öffentliche Auftraggeber der Auffassung ist, dass ein bestimmter Auftrag unteilbar und somit von einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer durchzuführen ist, nicht ermöglicht, sich im Sinne von Art. 48 Abs. 3 der Richtlinie auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens zu berufen, indem das Wissen und die Erfahrungen der beiden Unternehmen, die jeweils für sich nicht über die Kapazitäten für die Ausführung des betreffenden Auftrags verfügen, summiert werden, und dass ein solcher Ausschluss der Möglichkeit, sich auf die Erfahrungen mehrerer Wirtschaftsteilnehmer zu berufen, mit dem Gegenstand des betreffenden Auftrags, der somit von einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer durchzuführen ist, zusammenhängt und ihm angemessen ist.

3. Art. 44 der Richtlinie 2004/18 ist in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie und dem in ihrem Art. 2 aufgestellten Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer dahin auszulegen, dass er es einem Wirtschaftsteilnehmer, der als Einzelner an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags teilnimmt, nicht ermöglicht, die Erfahrung einer Gemeinschaft von Unternehmen geltend zu machen, an der er im Rahmen eines anderen öffentlichen Auftrags beteiligt war, wenn er sich nicht tatsächlich und konkret an dessen Ausführung beteiligt hat.
4. Art. 45 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2004/18, der den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von der Teilnahme an einem öffentlichen Vergabeverfahren u. a. dann ermöglicht, wenn er sich bei der Erteilung von Auskünften, die von dem öffentlichen Auftraggeber gefordert wurden, „in erheblichem Maße“ falscher Erklärungen „schuldig“ gemacht hat, ist dahin auszulegen, dass er anwendbar ist, wenn dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer eine Fahrlässigkeit einer gewissen Schwere vorzuwerfen ist, d. h. eine Fahrlässigkeit, die geeignet ist, einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen über einen Ausschluss, die Auswahl oder die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zu haben, und zwar unabhängig von der Feststellung eines vorsätzlichen Fehlverhaltens dieses Wirtschaftsteilnehmers.
5. Art. 44 der Richtlinie 2004/18 ist in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie sowie dem in ihrem Art. 2 aufgestellten Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer dahin auszulegen, dass er es einem Wirtschaftsteilnehmer ermöglicht, Erfahrung geltend zu machen, indem er sich auf zwei oder mehr Verträge zusammen als einen Auftrag beruft, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber hat eine solche Möglichkeit aufgrund von Anforderungen ausgeschlossen, die mit dem Gegenstand und den Zielen des betreffenden öffentlichen Auftrags zusammenhängen und diesen angemessen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 431 vom 1.12.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Mai 2017 — RFA International, LP/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-239/15 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Dumping — Einführen von Ferrosilicium mit Ursprung in Russland — Ablehnung der Anträge auf Rückerstattung entrichteter Antidumpingzölle)**

(2017/C 213/04)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: RFA International, LP (Prozessbevollmächtigte: B. Evtimov, advokat, E. Borovikov, avocat und D. O'Keeffe, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, P. Němečková und A. Stobiecka-Kuik)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die RFA International, LP trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 270 vom 17.8.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Mai 2017 — Europäische Kommission/  
Großherzogtum Luxemburg**

**(Rechtssache C-274/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 132 Abs. 1 Buchst. f — Befreiung von Dienstleistungen, die selbständige Zusammenschlüsse von Personen an ihre Mitglieder erbringen, von der Mehrwertsteuer — Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a — Recht der Mitglieder des Zusammenschlusses auf Vorsteuerabzug — Art. 14 Abs. 2 Buchst. c und Art. 28 — Handlungen eines Mitglieds im eigenen Namen und für Rechnung des Zusammenschlusses)**

(2017/C 213/05)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und C. Soulay)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigte: D. Holderer im Beistand von F. Kremer und P.-E. Partsch, avocats, sowie von B. Gasparotti als Sachverständigem)

**Tenor**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch, dass es das Mehrwertsteuersystem für selbständige Zusammenschlüsse von Personen, wie erstens in Art. 44 Abs. 1 Buchst. y des koordinierten Textes der Loi du 12 février 1979 concernant la taxe sur la valeur ajoutée in Verbindung mit Art. 2 Buchst. a und Art. 3 des Règlement grand-ducal du 21 janvier 2004 relatif à l'exonération de la TVA des prestations de services fournies à leurs membres par des groupements autonomes de personnes, zweitens in Art. 4 dieser Verordnung in Verbindung mit der Circulaire administrative n° 707, du 29 janvier 2004, soweit dieser Art. 4 darin kommentiert wird, und drittens im Schreiben vom 18. Dezember 2008 der im Comité d'Observation des Marchés (COBMA) tätigen Arbeitsgruppe in Abstimmung mit der Administration de l'Enregistrement et des Domaines definiert, vorgesehen hat, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 132 Abs. 1 Buchst. f, Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a, Art. 14 Abs. 2 Buchst. c und Art. 28 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung verstoßen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 270 vom 17.8.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Obvodní soud pro Prahu — Tschechische Republik) — Marcela Pešková, Jiří Peška/Travel Service a.s.**

**(Rechtssache C-315/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 5 Abs. 3 — Ausgleichsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen — Tragweite — Befreiung von der Ausgleichspflicht — Kollision eines Flugzeugs mit einem Vogel — Begriff „außergewöhnliche Umstände“ — Begriff „zumutbare Maßnahmen“ zur Vorbeugung gegen einen außergewöhnlichen Umstand oder die Folgen eines solchen Umstands)**

(2017/C 213/06)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Obvodní soud pro Prahu.

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Marcela Pešková, Jiří Peška

Beklagte: Travel Service a.s.

**Tenor**

1. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist im Licht des 14. Erwägungsgrundes der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass die Kollision eines Flugzeugs mit einem Vogel unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Vorschrift fällt.
2. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 ist im Licht des 14. Erwägungsgrundes dieser Verordnung dahin auszulegen, dass die Annullierung bzw. große Verspätung eines Fluges nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, wenn sie darauf beruht, dass ein Luftfahrtunternehmen auf einen Fachmann seiner Wahl zurückgreift, um die aufgrund einer Kollision mit einem Vogel erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen erneut vornehmen zu lassen, nachdem diese bereits von einem nach den einschlägigen Vorschriften autorisierten Fachmann vorgenommen wurden.
3. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 ist im Licht des 14. Erwägungsgrundes dieser Verordnung dahin auszulegen, dass die „zumutbaren Maßnahmen“, die ein Luftfahrtunternehmen ergreifen muss, um die Risiken einer Kollision mit einem Vogel zu verringern oder gar zu beseitigen und sich somit von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen an die Fluggäste gemäß Art. 7 dieser Verordnung zu befreien, präventiv-kontrollierende Maßnahmen gegen das Vorhandensein von Vögeln umfassen, vorausgesetzt, dass solche Maßnahmen insbesondere auf technischer und administrativer Ebene von diesem Luftfahrtunternehmen tatsächlich ergriffen werden können, diese Maßnahmen ihm im Hinblick auf seine Kapazitäten keine untragbaren Opfer abverlangen und das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es die Maßnahmen in Bezug auf den von der Kollision mit einem Vogel betroffenen Flug tatsächlich ergriffen hat; die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.
4. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 ist im Licht des 14. Erwägungsgrundes dieser Verordnung dahin auszulegen, dass im Fall einer um drei Stunden oder mehr verspäteten Flugankunft, die nicht nur auf einem außergewöhnlichen Umstand beruht, der nicht durch der Situation angemessene Maßnahmen zu verhindern war und gegen dessen Folgen das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen hat, sondern auch auf einem anderen Umstand, der nicht in diese Kategorie fällt, die auf dem erstgenannten Umstand beruhende Verspätung von der gesamten Verspätungszeit bei Ankunft des betreffenden Fluges abzuziehen ist, um zu beurteilen, ob für diese verspätete Flugankunft Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 dieser Verordnung zu leisten sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 414 vom 14.12.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der  
Niederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel — Belgien) — Strafverfahren gegen Luc  
Vanderborght**

(Rechtssache C-339/15) <sup>(1)</sup>

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Leistungen der Mund-  
und Zahnversorgung — Nationale Rechtsvorschriften, die Werbung für Leistungen der Mund- und  
Zahnversorgung ausnahmslos verbieten — Vorliegen eines grenzüberschreitenden Aspekts — Schutz der  
öffentlichen Gesundheit — Verhältnismäßigkeit — Richtlinie 2000/31/EG — Dienst der  
Informationsgesellschaft — Werbung über eine Website — Angehöriger eines reglementierten Berufs —  
Berufsrechtliche Regeln — Richtlinie 2005/29/EG — Unlautere Geschäftspraktiken — Nationale  
Gesundheitsbestimmungen — Nationale Bestimmungen für reglementierte Berufe)

(2017/C 213/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Niederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel

**Beteiligter des Ausgangsverfahrens**

Luc Vanderborght

**Tenor**

1. Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, die die öffentliche Gesundheit und die Würde des Zahnarztberufs schützen, indem sie zum einen jegliche Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung allgemein und ausnahmslos verbieten und zum anderen bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Schlichtheit von Zahnarztpraxisschildern aufstellen, nicht entgegensteht.
2. Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ist dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, die jegliche Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung allgemein und ausnahmslos verbieten, entgegensteht, soweit sie jede Form kommerzieller Kommunikation auf elektronischem Weg, auch mittels einer von einem Zahnarzt erstellten Website, verbieten.
3. Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die jegliche Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung allgemein und ausnahmslos verbieten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 21.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Mai 2017 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-502/15) <sup>(1)</sup>

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Art. 3 bis 5 und 10 — Anhang I Abschnitte A, B und D — Behandlung von kommunalem Abwasser — Kanalisation — Zweitbehandlung oder gleichwertige Behandlung — Weitergehende Behandlung bei Einleitungen in empfindliche Gebiete)**

(2017/C 213/08)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici und E. Manhaeve)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: J. Kraehling im Beistand von S. Ford, Barrister)

**Tenor**

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 3, 4 und 10 sowie aus den Abschnitten A und B des Anhangs I der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass es nicht sichergestellt hat, dass in einem gemeinsamen System zur Sammlung von kommunalem Abwasser und Regenwasser in den Ballungsräumen Gowerton und Llanelli gesammeltes Wasser zur Behandlung aufgefangen und weitergeleitet wird.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 und aus Abschnitt B des Anhangs I der Richtlinie 91/271 verstoßen, dass es keine Zweitbehandlung für das kommunale Abwasser des Ballungsraums Ballycastle eingerichtet hat und das kommunale Abwasser des Ballungsraums Gibraltar überhaupt keiner Behandlung unterzieht.

3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 und aus Abschnitt B des Anhangs I der Richtlinie 91/271 verstoßen, dass es nicht sichergestellt hat, dass das in die Kanalisationen der Ballungsräume Tiverton, Durham (Barkers Haugh), Chester-le-Street, Islip, Broughton Astley, Chilton, Witham und Chelmsford geleitete kommunale Abwasser vor der Einleitung in empfindliche Gebiete einer weitergehenden als der in Art. 4 der Richtlinie 91/271 beschriebenen Behandlung unterzogen wird.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 16 vom 18.1.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales] [Civil Division] — Vereinigtes Königreich) — Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Brockenhurst College**

**(Rechtssache C-699/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiungen — Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen, die eine Bildungseinrichtung einem eingeschränkten Publikum gegen Entgelt erbringt)**

(2017/C 213/09)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Beklagter: Brockenhurst College

**Tenor**

Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass Tätigkeiten, die unter Umständen wie jenen des Ausgangsverfahrens ausgeübt werden und darin bestehen, dass Studenten einer höheren Bildungseinrichtung im Rahmen ihrer Ausbildung Dritten gegen Entgelt Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen erbringen, als mit der Unterrichtsleistung „eng verbunden“ angesehen und folglich von der Mehrwertsteuer befreit werden können, wenn diese Dienstleistungen für die Ausbildung der Studenten unerlässlich und nicht dazu bestimmt sind, dieser Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Umsätze zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen bewirkt werden, was das nationale Gericht zu prüfen hat.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 78 vom 29.2.2016.



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — Valsts policijas Rīgas reģiona pārvaldes Kārtības policijas pārvalde/Rīgas pašvaldības SIA „Rīgas satiksme“**

(Rechtssache C-13/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 95/46/EG — Art. 7 Buchst. f — Personenbezogene Daten — Voraussetzungen der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten — Begriff der Erforderlichkeit zur Verwirklichung des berechtigten Interesses eines Dritten — Antrag auf Übermittlung personenbezogener Daten über den Verursacher eines Verkehrsunfalls zur Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht — Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, einem solchen Antrag stattzugeben — Fehlen)*

(2017/C 213/10)

Verfahrenssprache: Lettisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Valsts policijas Rīgas reģiona pārvaldes Kārtības policijas pārvalde

*Beklagte:* Rīgas pašvaldības SIA „Rīgas satiksme“

#### **Tenor**

Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass er nicht dazu verpflichtet, einem Dritten personenbezogene Daten zu übermitteln, damit er vor einem Zivilgericht Klage auf Ersatz eines durch die betreffende Person verursachten Schadens erheben kann. Jedoch steht er der Übermittlung solcher Daten auf der Grundlage des nationalen Rechts nicht entgegen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 111 vom 29.3.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Oussama El Dakkak, Intercontinental SARL/Administration des douanes et droits indirects**

(Rechtssache C-17/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1889/2005 — Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union oder aus der Europäischen Union verbracht werden — Art. 3 Abs. 1 — Natürliche Person, die in die Union einreist oder aus der Union ausreist — Anmeldepflicht — Internationale Transitzone des Flughafens eines Mitgliedstaats)*

(2017/C 213/11)

Verfahrenssprache: Französisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Oussama El Dakkak, Intercontinental SARL

*Beklagte:* Administration des douanes et droits indirects

**Tenor**

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, ist dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Anmeldepflicht in der internationalen Transitzone eines Flughafens eines Mitgliedstaats besteht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 90 vom 7.3.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stralsund — Deutschland) — HanseYachts AG/Port D’Hiver Yachting SARL, Société Maritime Côte D’Azur, Compagnie Generali IARD SA**

(Rechtssache C-29/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 27 — Rechtshängigkeit — Zuerst angerufenes Gericht — Art. 30 Nr. 1 — Begriffe „verfahrenseinleitendes Schriftstück“ oder „gleichwertiges Schriftstück“ — Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens, um vor einem Prozess Beweise für einen Sachverhalt zu sichern oder zu erheben, auf den eine spätere Klage gestützt werden kann)*

(2017/C 213/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Stralsund

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: HanseYachts AG

Beklagte: Port D’Hiver Yachting SARL, Société Maritime Côte D’Azur, Compagnie Generali IARD SA

**Tenor**

Art. 27 Abs. 1 und Art. 30 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass in einem Fall der Rechtshängigkeit der Zeitpunkt, zu dem ein Verfahren der Beweisaufnahme vor einem Prozess eingeleitet worden ist, nicht den Zeitpunkt darstellen kann, zu dem im Sinne von Art. 30 Nr. 1 ein Gericht als „angerufen gilt“, das über eine Klage zu entscheiden hat, die im selben Mitgliedstaat später aufgrund des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme erhoben worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 136 vom 18.4.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Antrag von A Oy**

(Rechtssache C-33/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 148 Buchst. d — Befreiung — Dienstleistungen, die unmittelbar für den Bedarf von auf hoher See eingesetzten Schiffen und ihrer Ladung erbracht werden — Verladung durch einen Unterauftragnehmer für Rechnung einer Mittelsperson)*

(2017/C 213/13)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

A Oy

Beteiligte: Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö

**Tenor**

1. Art. 148 Buchst. d der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass das Beladen und Entladen eines Schiffes Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind, die für den unmittelbaren Bedarf der Ladung von Seeschiffen im Sinne des Art. 148 Buchst. a dieser Richtlinie erbracht werden.
2. Art. 148 Buchst. d der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass zum einen nicht nur Dienstleistungen im Bereich des Beladens und Entladens eines Schiffes im Sinne von Art. 148 Buchst. a dieser Richtlinie von der Steuer befreit sein können, die auf der letzten Handelsstufe einer solchen Dienstleistung erbracht werden, sondern auch auf einer vorausgehenden Handelsstufe erbrachte Dienstleistungen wie etwa eine von einem Unterauftragnehmer an einen Wirtschaftsteilnehmer erbrachte Dienstleistung, die dieser Wirtschaftsteilnehmer dann einem Speditions- oder Transportunternehmen weiterberechnet, und dass zum anderen auch Be- und Entladedienstleistungen von der Steuer befreit sein können, die an den Verfügungsberechtigten dieser Ladung, etwa deren Ausführer oder Einführer, erbracht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 111 vom 29.3.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Mai 2017 — Comercializadora Eloro, SA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Zumex Group, SA**

(Rechtssache C-71/16 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Unionsmarke — Anmeldung einer Bildmarke mit dem Wortbestandteil „ZUMEX“ — Widerspruch des Inhabers der Wortmarke JUMEX — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b und Art. 42 Abs. 2 — Benutzungsnachweis — Benutzung innerhalb der Europäischen Union — Art. 76 Abs. 2 — Der Beschwerdekammer verspätet vorgelegte ergänzende Benutzungsnachweise — Ermessen des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum [EUIPO])**

(2017/C 213/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Comercializadora Eloro, SA (Prozessbevollmächtigter: J. L. de Castro Hermida, abogado)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas), Zumex Group, SA (Prozessbevollmächtigte: M. C. March Cabrelles, abogada)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Comercializadora Eloro SA trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 191 vom 30.5.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Mai 2017 — Europäische Kommission/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-98/16) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerwesen — Kapitalverkehrsfreiheit — Art. 63 AEUV — Art. 40 des EWR-Abkommens — Erbschaftsteuer — Erbschaften, die Organisationen ohne Gewinnzweck zufallen — Anwendung eines ermäßigten Satzes auf Einrichtungen, die in Griechenland bestehen oder rechtmäßig gegründet worden sind, sowie auf ähnliche ausländische Einrichtungen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — Unterschiedliche Behandlung — Beschränkung — Rechtfertigung)*

(2017/C 213/15)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Roels und D. Triantafyllou)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Tassopoulou und V. Karra)

**Tenor**

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV und Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, die für Erbschaften, die nicht gewinnorientierten Einrichtungen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zufallen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit einen privilegierten Erbschaftsteuersatz vorsehen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 145 vom 25.4.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Mai 2017 — August Storck KG/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**

(Rechtssache C-417/16 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Absolutes Eintragungshindernis — Bildmarke — Darstellung einer viereckigen Verpackung in weiß und blau — Unterscheidungskraft)*

(2017/C 213/16)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: August Storck KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Rohr und P. Goldenbaum)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die August Storck KG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 428 vom 21.11.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş — Rumänien) — Michael Tibor Bachman/FAER IFN SA**

**(Rechtssache C-535/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 2 Buchst. b — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Begriff „Verbraucher“ — Natürliche Person, die einen Novationsvertrag mit einem Kreditinstitut abgeschlossen hat, um den Verpflichtungen zur Rückzahlung von Krediten nachzukommen, die eine Handelsgesellschaft bei diesem Institut aufgenommen hatte)**

(2017/C 213/17)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunalul Specializat Mureş

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: Michael Tibor Bachman

Rechtsmittelgegnerin: FAER IFN SA

**Tenor**

Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die sich infolge einer Novation gegenüber einem Kreditinstitut vertraglich verpflichtet hat, Kredite zurückzuzahlen, die ursprünglich einer Handelsgesellschaft für mit deren Tätigkeit verbundene Zwecke gewährt wurden, als Verbraucher im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, wenn zwischen dieser natürlichen Person und der Gesellschaft keine offensichtliche Verbindung besteht und sie nicht aufgrund ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten, sondern aufgrund der Verbindungen zwischen ihr und der Person, die die Gesellschaft beherrschte, sowie der Person, die akzessorische Verträge (Bürgschaftsverträge, Verträge über die Bestellung einer Immobiliarsicherheit/Hypothek) zu den ursprünglichen Kreditverträgen unterzeichnet hatte, tätig wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. C 38 vom 6.2.2017.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am 25. Januar 2017 — Daher Muse Ahmed gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-36/17)**

(2017/C 213/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Minden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Daher Muse Ahmed

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Dritte Kammer) hat durch Beschluss vom 5. April 2017 für Recht erkannt, dass die unmittelbar oder mittelbar die Fristen für die Stellung eines Wiederaufnahmegesuchs regelnden Vorschriften und Grundsätze der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist <sup>(1)</sup>, sind in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nachdem ihm durch einen anderen Mitgliedstaat subsidiärer Schutz gewährt wurde, nicht anwendbar.

<sup>(1)</sup> ABl. L 180, S. 31.

---

**Rechtsmittel der Redpur GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-227/15, Redpur GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 16. Februar 2017**

**(Rechtssache C-86/17 P)**

(2017/C 213/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Redpur GmbH (Prozessbevollmächtigter: S. Schiller, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Redwell Manufaktur GmbH

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt

- das Urteil in der Rechtssache T-227/15 vom 15. Dezember 2016 des Europäischen Gerichts aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im vorliegenden Verfahren entstanden sind;
- der Redwell Manufaktur GmbH die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin in den Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer des EUIPO entstanden sind.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Redpur“ für Waren der Klasse 11 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 934 305

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken oder Zeichenrechte: Andere Beteiligte im Verfahren

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechte: Gemeinschaftswortbildmarke Nr. 004769717 „redwell INFRAROT HEIZUNGEN“ für Waren der Klasse 11; Österreichische Wortmarke mit der Nr. 232549 „Redwell“ für Waren der Klasse 11; Internationale Wortmarke (WIPO) mit Registernummer 914971, „Redwell“ für Waren der Klasse 11 und Firmennamen in Österreich „REDWELL Manufaktur GmbH“ für Heizsysteme und Raumheizgeräte, insbesondere Infrarotheizungen und -heizungsanlagen“

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Widerspruch stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke; ABl. L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 6. März 2017 — Angela Irmgard Diedrich u. a. gegen Société Air France SA**

**(Rechtssache C-112/17)**

(2017/C 213/20)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hamburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Angela Irmgard Diedrich, Thorsten Diedrich, Angel Wendy Mara Diederich

*Beklagte:* Société Air France SA

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 6. April 2017 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Roma (Italien), eingereicht am 10. März 2017 — Luigi Bisignani/Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale 1 di Roma**

**(Rechtssache C-125/17)**

(2017/C 213/21)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria provinciale di Roma

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Luigi Bisignani

*Beklagte:* Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale 1 di Roma

**Vorlagefrage**

Stehen Art. 64 in Verbindung mit Art. 63 und 65 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Richtlinie 2011/16/EU<sup>(1)</sup> des Rates vom 15. Februar 2011, soweit sie die Beibehaltung von am 31. Dezember 1993 nach nationalem Recht geltenden Beschränkungen für Kapitalbewegungen von oder nach Drittländern erlauben, um potenzielle Einnahmeherausfälle der Mitgliedstaaten zu vermeiden und Beweise für den irregulären oder illegalen Charakter von Transaktionen, die den steuerrechtlichen Vorschriften zuwiderzulaufen scheinen oder gegen diese verstoßen, sammeln zu können, zulassen — und bei einer auf der Grundlage der in Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vorgenommenen Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen, die sich nach ihrem Wohnsitz oder dem Ort ihrer Kapitalanlagen in einer unterschiedlichen Lage befinden –, einer nationalen Regelung entgegen, die wie Art. 9 Abs. 1 Buchst. c und d des Gesetzes Nr. 97 vom 6. August 2013 (Europäisches Gesetz 2013), zumindest gemäß dessen Auslegung durch die beiden Parteien, die steuerliche Zuwiderhandlung, die in Art. 4 und 5 des Decreto-Legge Nr. 167 vom 28. Juni 1990, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 227 vom 4. August 1990, vorgesehen war, endgültig abgeschafft (und nicht nur neu formuliert) hat, ohne überdies im Bereich der verschiedenen denkbaren Fällen von Kapitalbewegungen zwischen Mitgliedstaaten der Union und zwischen diesen und anderen Staaten mit einer steuerlichen Vorzugsregelung zu unterscheiden?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. 2011, L 64, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. März 2017 —  
Peugeot Deutschland GmbH gegen Deutsche Umwelthilfe eV**

**(Rechtssache C-132/17)**

(2017/C 213/22)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionsklägerin:* Peugeot Deutschland GmbH

*Revisionsbeklagte:* Deutsche Umwelthilfe eV

**Vorlagefrage**

Betreibt derjenige, der bei dem Internetdienst YouTube einen Videokanal unterhält, von dem Internetnutzer kurze Werbevideos für Modelle neuer Personenkraftwagen abrufen können, einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2010/13/EU <sup>(1)</sup>?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 95, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Calabria (Italien),  
eingereicht am 22. März 2017 — Lloyd's of London/Agenzia Regionale per la Protezione  
dell'Ambiente della Calabria**

**(Rechtssache C-144/17)**

(2017/C 213/23)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per la Calabria

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Lloyd's of London

*Beklagte:* Agenzia Regionale per la Protezione dell'Ambiente della Calabria

**Vorlagefrage**

Stehen die in den europäischen Wettbewerbsvorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Grundsätze sowie die daraus abgeleiteten Grundsätze, wie die Unabhängigkeit sowie die Geheimhaltung der Angebote, einer nationalen Regelung in ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung entgegen, die die gleichzeitige Teilnahme verschiedener zu Lloyd's of London gehörender Syndikate, deren Angebote von einer einzigen Person, dem Generalvertreter für den betreffenden Staat, unterzeichnet wurden, an ein und demselben Ausschreibungsverfahren eines öffentlichen Auftraggebers zulässt?

---



**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 24. März 2017 — Bastei Lübbe GmbH & Co. KG gegen Michael Strotzer**

**(Rechtssache C-149/17)**

(2017/C 213/24)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht München I

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Bastei Lübbe GmbH & Co. KG

*Beklagter:* Michael Strotzer

**Vorlagefragen**

1. Ist Artikel 8 Absätze 1 und 2 i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG <sup>(1)</sup> so auszulegen, dass „wirksame und abschreckende Sanktionen bei Verletzungen des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung eines Werkes“ auch dann noch gegeben sind, wenn eine Schadensersatzhaftung des Inhabers eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, ausscheidet, wenn der Anschlussinhaber mindestens ein Familienmitglied benennt, dem neben ihm der Zugriff auf diesen Internetanschluss möglich war, ohne durch entsprechende Nachforschungen ermittelte nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Internetnutzung durch dieses Familienmitglied mitzuteilen?
2. Ist Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/48/EG <sup>(2)</sup> so auszulegen, dass „wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ auch dann noch gegeben sind, wenn eine Schadensersatzhaftung des Inhabers eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, ausscheidet, wenn der Anschlussinhaber mindestens ein Familienmitglied benennt, dem neben ihm der Zugriff auf diesen Internetanschluss möglich war, ohne durch entsprechende Nachforschungen ermittelte nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Internetnutzung durch dieses Familienmitglied mitzuteilen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft; ABl. L 167, S. 10.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums; ABl. L 157, S. 45.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. März 2017 — Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA/Rete Ferroviaria Italiana SpA**

**(Rechtssache C-152/17)**

(2017/C 213/25)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA

*Berufungsbeklagte:* Rete Ferroviaria Italiana SpA

**Vorlagefragen**

1. Ist eine Auslegung des innerstaatlichen Rechts, nach der eine Preisrevision bei Verträgen in Bezug auf die sogenannten besonderen Sektoren, insbesondere hinsichtlich Verträgen mit einem anderen Gegenstand als die, auf die sich die Richtlinie 2004/17<sup>(1)</sup> bezieht, die jedoch eine instrumentelle Verbindung mit solchen Verträgen aufweisen, ausgeschlossen ist, mit dem Unionsrecht (insbesondere mit Art. 3 Abs. 3 EUV, den Art. 26, 56 bis 58 und 101 AEUV sowie Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und der Richtlinie 2004/17 vereinbar?
2. Ist die Richtlinie 2004/17 (sofern davon ausgegangen wird, dass sich der Ausschluss von Preisrevisionen bei sämtlichen im Bereich der sogenannten besonderen Sektoren geschlossenen und angewandten Verträgen unmittelbar aus dieser Richtlinie ergibt) „angesichts der Ungerechtigkeit, der Unverhältnismäßigkeit, der Änderung des vertraglichen Gleichgewichts und damit der Regeln eines effizienten Marktes“ mit den Grundsätzen der Europäischen Union (insbesondere mit Art. 3 Abs. 1 EUV und den Art. 26, 56 bis 58 und 101 AEUV sowie Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) vereinbar?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. 2004, L 134, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 3. April 2017 — Morgan Stanley & Co International plc/Ministre de l'Économie et des Finances**

(Rechtssache C-165/17)

(2017/C 213/26)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: Morgan Stanley & Co International plc

Kassationsbeschwerdegegner: Ministre de l'Économie et des Finances

**Vorlagefragen**

1. Wenn die Ausgaben einer in einem ersten Mitgliedstaat ansässigen Zweigniederlassung ausschließlich für die Verwirklichung von Umsätzen ihrer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Hauptniederlassung bestimmt sind, sind dann die in Art. 17 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 19 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG<sup>(1)</sup> enthaltenen Bestimmungen, die in den Art. 168, 169 und 173 bis 175 der Richtlinie 2006/112/EG<sup>(2)</sup> aufgegriffen werden, dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung auf diese Ausgaben den für die Zweigniederlassung geltenden Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs anzuwenden hat, der auf Grundlage der im Staat ihrer Registrierung getätigten Umsätze und der in diesem Staat anwendbaren Regeln bestimmt wird, oder den für die Hauptniederlassung geltenden Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs oder einen spezifischen Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs, der die in den jeweiligen Mitgliedstaaten der Registrierung der Zweig- und der Hauptniederlassung anwendbaren Regeln kombiniert, insbesondere im Hinblick auf eine eventuell bestehende Wahlrechtsregelung hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Veranlagung der Umsätze?
2. Welche Regeln sind in dem besonderen Fall, dass die Ausgaben der Zweigniederlassung zur Verwirklichung sowohl ihrer Umsätze im Staat ihrer Registrierung als auch der Umsätze der Hauptniederlassung beitragen, anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf den Begriff „allgemeine Kosten“ und den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs?

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 10. April 2017 — Nachalnik na Mitnitsa Varna/Saksa OOD**

**(Rechtssache C-185/17)**

(2017/C 213/27)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Varna

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* Nachalnik na Mitnitsa Varna

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Saksa OOD

**Vorlagefragen**

1. Bedeutet die Regel, die in der Erläuterung in Tabelle 3 der Norm EN 590, jetzt EN 590:2014, enthalten ist und die bestimmt, dass „[e]s ... möglich [ist], die Definition des Zolltarifs der Europäischen Union für Gasöl nicht auf die Klassen anzuwenden, die für den Gebrauch in arktischem Klima oder unter rauen winterlichen Bedingungen bestimmt sind“ [freie Übersetzung], dass es möglich ist, dass für diese Art von Kraftstoff die allgemeinen Regeln in der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 27 Buchst. d und e des Zolltarifs für die Zwecke der zolltariflichen Einreihung der Ware nicht gelten?
2. Bei Bejahung der ersten Frage und für den Fall, dass die Ware, für die die Zollschuld entsteht, der Definition „Dieselkraftstoff zur Verwendung in arktischem Klima oder unter rauen winterlichen Bedingungen“ nach der Norm EN 590 entspricht: Ist diese unter die Zolltarifnummer 2710 19 43 der Kombinierten Nomenklatur für „Gasöl“ einzureihen oder sind die allgemeinen Regeln in der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 27 Buchst. d und e des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden?
3. Bei Bejahung der ersten Frage: Welches sind die Kriterien, nach denen zu beurteilen ist, wann die Definition für Gasöl nach dem Zolltarif der Europäischen Union anzuwenden ist und wann die Anforderungen und Methoden für die Prüfung gemäß der Norm EN 590 für die Zwecke der zolltariflichen Einreihung der Ware heranzuziehen sind?
4. Sind die in der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 27 Buchst. d und e des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Methoden und Indikatoren für die Untersuchung hinreichend, um eine Ware wie „Gasöl“ vollständig und genau zu charakterisieren, oder sind alle chemischen Indikatoren, die für sie kennzeichnend sind, zu berücksichtigen?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 25. April 2017 — Nova Kreditna Banka Maribor d.d./Republik Slowenien**

**(Rechtssache C-215/17)**

(2017/C 213/28)

*Verfahrenssprache: Slowenisch*

**Vorlegendes Gericht**

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Revisionsklägerin:* Nova Kreditna Banka Maribor d.d.

*Beklagte und Revisionsbeklagte:* Republik Slowenien

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 Buchst. c dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/98 in der durch die Richtlinie 2013/37 geänderten Fassung (konsolidierte Fassung) unter Berücksichtigung des Ansatzes der Mindestharmonisierung dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung den uneingeschränkten (absoluten) Zugang zu allen Informationen aus Urheber- und Beratungsverträgen gestatten kann, auch wenn diese unter das Geschäftsgeheimnis fallen, und zwar nur in Bezug auf Personen, die unter dem beherrschenden Einfluss des Staates stehen, nicht jedoch in Bezug auf andere Verpflichtete, und spielt auch die Verordnung Nr. 575/2013 über die Regeln für die Offenlegung eine Rolle für die Auslegung, und zwar in dem Sinne, dass der Zugang zu Informationen mit öffentlichem Charakter nach der Richtlinie 2003/98 nicht umfassender sein darf als nach den einheitlichen Offenlegungsregeln der Verordnung?
2. Ist die Verordnung Nr. 575/2013 über die Regeln für die Offenlegung im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Banken, insbesondere Teil 8 Art. 446 und Art. 432 Abs. 2, dahin auszulegen, dass sie einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, wonach Banken, die unter dem beherrschenden Einfluss von Personen des öffentlichen Rechts stehen oder standen, Informationen über abgeschlossene Verträge über Beratungs-, Anwalts-, Urheber- und andere geistige Dienstleistungen offenlegen müssen, und zwar Informationen über die Art des Geschäfts, den Vertragspartner (bei juristischen Personen: Name oder Firma, Sitz, Geschäftsadresse), den Vertragswert, die Höhe der einzelnen Zahlungen, das Datum des Vertragsschlusses, die Vertragsdauer und vergleichbare Informationen aus den Anhängen zum Vertrag — sämtlich Informationen aus der Zeit des beherrschenden Einflusses –, ohne dass Ausnahmen vorgesehen sind und ohne Möglichkeit einer Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit am Zugang zu den Informationen und dem Interesse der Bank an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, wenn es nicht um einen Fall mit grenzüberschreitenden Aspekten geht?

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2017 von der Plásticos Españoles, S.A. (ASPLA) und der Armando Álvarez, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 17. Februar 2017 in der Rechtssache T-40/15, ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union**

**(Rechtssache C-222/17 P)**

(2017/C 213/29)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführerinnen:* Plásticos Españoles, S.A. (ASPLA) und Armando Álvarez, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Moya Izquierdo und M. Troncoso)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Union

### Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Februar 2017 in der Rechtssache T-40/15 aufzuheben und der Europäischen Union aufzugeben, an die Rechtsmittelführerinnen 3 495 038,66 Euro — zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen — als Schadensersatz wegen des vom Gericht begangenen Verstoßes gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu zahlen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Begründungsmangel und Rechtsfehler bei der Berechnung des angemessenen Zeitraums zwischen dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens und der Eröffnung des mündlichen Verfahrens.
2. Rechtsfehler bei der Beurteilung der Zinsen auf die Geldbuße als Schaden.
3. Rechtsfehler bei der Anwendung des Grundsatzes des Verbots, *ultra petita* zu entscheiden.

4. Verletzung der Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerinnen bei der Bemessung des entstandenen materiellen Schadens.
5. Rechtsfehler, da das angefochtene Urteil einen offenkundigen Widerspruch hinsichtlich des Zeitraums enthalte, für den Schadensersatz zu leisten sei.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 2. Mai 2017 — Erdem Deha Altiner, Isabel Hanna Ravn/Udlændingestyrelsen**

(Rechtssache C-230/17)

(2017/C 213/30)

*Verfahrenssprache: Dänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Østre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Erdem Deha Altiner, Isabel Hanna Ravn

*Beklagter:* Udlændingestyrelsen

**Vorlagefrage**

Steht Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit der entsprechend angewandten Freizügigkeitsrichtlinie <sup>(1)</sup> dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und der in den Mitgliedstaat zurückgekehrt ist, nachdem er sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verweigert, wenn der Familienangehörige nicht in einer natürlichen Verlängerung zu der Rückkehr des Unionsbürgers einreist oder einen Antrag auf ein Aufenthaltsrecht stellt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 10. Mai 2017 — E.**

(Rechtssache C-240/17)

(2017/C 213/31)

*Verfahrenssprache: Finnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* E.

*Rechtsmittelgegner:* Maahanmuuttovirasto

**Vorlagefragen**

1. Hat die Konsultationspflicht der Vertragsstaaten im Sinne von Art. 25 Abs. 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen eine Rechtswirkung, auf die sich ein Drittstaatsangehöriger berufen kann, wenn ein Vertragsstaat gegen ihn ein Einreiseverbot für den gesamten Schengen-Raum verhängt und seine Ausweisung in sein Heimatland mit der Begründung anordnet, dass er die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde?

2. Wenn Art. 25 Abs. 2 des Durchführungsübereinkommen bei der Verhängung eines Einreiseverbots Anwendung findet: Ist die Konsultation vor der Verhängung des Einreiseverbots einzuleiten oder kann sie erst geführt werden, nachdem die Anordnung über die Ausweisung und die Verhängung eines Einreiseverbots ergangen ist?
  3. Falls die Konsultation erst geführt werden kann, nachdem die Anordnung über die Ausweisung und die Verhängung eines Einreiseverbots ergangen ist: Steht es der Ausweisung eines Drittstaatsangehörigen in sein Heimatland und dem Wirksamwerden eines Einreiseverbots für den gesamten Schengen-Raum entgegen, dass die Konsultation zwischen den Vertragsstaaten noch läuft und der andere Vertragsstaat nicht mitgeteilt hat, ob er den Aufenthaltstitel des Drittstaatsangehörigen einzuziehen beabsichtigt?
  4. Wie hat ein Vertragsstaat vorzugehen, wenn sich der Vertragsstaat, der den Aufenthaltstitel erteilt hat, trotz wiederholter Bitten nicht zu einer etwaigen Einziehung des Aufenthaltstitels geäußert hat?
-

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2017 — Sotiropoulou u. a./Rat

(Rechtssache T-531/14) <sup>(1)</sup>

*(Außervertragliche Haftung — Wirtschafts- und Währungspolitik — An einen Mitgliedstaat gerichtete Beschlüsse zur Korrektur eines übermäßigen Defizits — Kürzung und Aberkennung von Rentenansprüchen in Griechenland — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)*

(2017/C 213/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

## Parteien

**Kläger:** Leïmonia Sotiropoulou (Patras, Griechenland) und 63 weitere im Anhang des Urteils namentlich aufgeführte Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Chrisogonos)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Gregorio Merino, E. Chatziioakeimidou und E. Dumitriu-Segnana)

**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenne und M. Konstantinidis)

## Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern infolge der an die Hellenische Republik gerichteten Beschlüsse des Rates zur Einleitung des Mechanismus gemäß Art. 126 AEUV entstanden sein soll

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Leïmonia Sotiropoulou und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 351 vom 6.10.2014.

---

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2017 — Costa/Parlament

(Verbundene Rechtssachen T-15/15 und T-197/15) <sup>(1)</sup>

*(Regelung der Dienstbezüge der Abgeordneten des Parlaments — Ruhegehalt — Aussetzung — Rückforderung — Antikumulierungsregel — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Parlaments — Verweis auf die nationale Regelung — Art. 12 Abs. 2a Buchst. v der Verordnung über die lebenslängliche Rente der Mitglieder der Abgeordnetenkammer — Für die Ausübung des Amtes des Präsidenten einer italienischen Hafenbehörde erhaltene Vergütung — Vertrauensschutz)*

(2017/C 213/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

## Parteien

**Kläger:** Paolo Costa (Venedig, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Orsoni und Rechtsanwältin M. Romeo)

**Beklagter:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: G. Corstens und S. Seyr)

**Gegenstand**

Zwei Klagen nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidungen des Präsidiums des Parlaments vom 20. Oktober 2014 und vom 9. Februar 2015 über die Aussetzung der Zahlung des vorläufigen Altersruhegehalts des Klägers bzw. die Rückforderung des in diesem Rahmen gezahlten Betrags in Höhe von 49 770,42 Euro sowie auf Nichtigerklärung der diese Rückforderung betreffende Belastungsanzeige Nr. 2015-239 vom 23. Februar 2015

**Tenor**

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Herr Paolo Costa trägt die Kosten einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 81 vom 9.3.2015.

**Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — Landeskreditbank Baden-Württemberg/EZB**

(Rechtssache T-122/15) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Art. 6 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 — Art. 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 468/2014 — Einheitlicher Aufsichtsmechanismus — Befugnisse der EZB — Dezentralisierte Ausübung durch die nationalen Behörden — Bewertung der Bedeutung eines Kreditinstituts — Notwendigkeit einer direkten Beaufsichtigung durch die EZB)**

(2017/C 213/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Landeskreditbank Baden-Württemberg — Förderbank (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Glos, K. Lackhoff und M. Benzing, dann Rechtsanwälte A. Glos und M. Benzing)

**Beklagte:** Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Koupepidou, R. Bax und A. L. Riso, dann E. Koupepidou und R. Bax im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamman)

**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und K.-P. Wojcik)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses ECB/SSM/15/1 der EZB vom 5. Januar 2015 gemäß Art. 6 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB (ABl. 2013, L 287, S. 63), mit dem es die EZB abgelehnt hat, die Klägerin als weniger bedeutendes Institut im Sinne von Art. 6 Abs. 4 dieser Verordnung einzustufen

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Landeskreditbank Baden-Württemberg — Förderbank trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Zentralbank.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 178 vom 1.6.2015.



**Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2017 — Barqawi/Rat****(Rechtssache T-303/15) <sup>(1)</sup>****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(2017/C 213/35)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Ahmad Barqawi (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Buyle und L. Cloquet)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Étienne und N. Rouam, dann G. Étienne und S. Kyriakopoulou, schließlich S. Kyriakopoulou)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2015/383 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2015, L 64, S. 41) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/375 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2015, L 64, S. 10), soweit der Name des Klägers in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen wurde, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden

**Tenor**

1. Der Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/383 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/375 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Ahmad Barqawi betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Barqawi.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 27.7.2015.

**Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2017 — Abdulkarim/Rat****(Rechtssache T-304/15) <sup>(1)</sup>****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(2017/C 213/36)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Mouhamad Wael Abdulkarim (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Buyle und L. Cloquet)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Étienne und N. Rouam, dann G. Étienne und S. Kyriakopoulou, schließlich S. Kyriakopoulou)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2015/383 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2015, L 64, S. 41) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/375 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2015, L 64, S. 10), soweit der Name des Klägers in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen wurde, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden

**Tenor**

1. Der Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/383 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/375 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Mouhamad Wael Abdulkarim betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Abdulkarim.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 27.7.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2017 — KK/EASME**

(Rechtssache T-376/15) <sup>(1)</sup>

**(Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms 2014-2015 — Programm zur Förderung der Innovation in KMU — Beschluss der EASME, mit dem ein Vorschlag für nicht förderfähig erklärt wird — Grundsatz der „einmaligen Einreichung“ — Verfahren zur Überprüfung der Bewertung — Vorübergehende Unzugänglichkeit des elektronischen Portals für die Einreichung von Vorschlägen — Beurteilungsfehler — Verstoß gegen Verfahrensvorschriften — Außervertragliche Haftung)**

(2017/C 213/37)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: KK (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-P. Spitzer)

Beklagte: Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) (Prozessbevollmächtigte: A. Pallares Allueva und E. Fierro Sedano im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron und Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses der EASME vom 15. Juni 2015, mit dem der von der Klägerin auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und verbundenen Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitsprogramme 2014-2015 des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Programms „Horizont 2020“ (ABl. 2013, C 361, S. 9) eingereichte Vorschlag abgelehnt wurde, und Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin infolge dieser Ablehnung erlitten haben soll

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. KK trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 243 vom 4.7.2016.

---

**Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — Metronia/EUIPO — Zitro IP (TRIPLE O NADA)****(Rechtssache T-159/16) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke TRIPLE O NADA — Ältere Unionsbildmarke TRIPLE BINGO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 213/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Klägerin: Metronia, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Vela Ballesteros)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin vor dem Gericht: Zitro IP Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Februar 2016 (Sache R 2605/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Zitro IP und Metronia

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Metronia, SA trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 211 vom 13.6.2016.

**Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB****(Rechtssache T-71/16 P) <sup>(1)</sup>****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2007 — Rechtsfehler — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2017/C 213/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Nuvoli und F. Martin, dann G. Nuvoli und G. Faedo im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/EIB (F-82/12, EU:F:2015:166) wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Carlo De Nicola trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 4.4.2016.

---

**Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB**

**(Rechtssache T-73/16 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EIB — Mobbing — Außervertragliche Haftung — Rechtsfehler — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2017/C 213/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Nuvoli und T. Gilliams, dann G. Nuvoli und G. Faedo im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/EIB (F-37/12, EU:F:2015:162) wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Carlo De Nicola trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 4.4.2016.

---

**Klage, eingereicht am 20. Februar 2017 — Computer Market/EUIPO (COMPUTER MARKET)**

**(Rechtssache T-111/17)**

(2017/C 213/41)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Computer Market (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Dimitrova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „COMPUTER MARKET“ — Anmeldung Nr. 14 688 477

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Dezember 2017 in der Sache R 1778/2016-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009

---

**Klage, eingereicht am 6. April 2017 — Amplexor Luxembourg/Kommission****(Rechtssache T-211/17)**

(2017/C 213/42)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Amplexor Luxembourg Sàrl (Bertrange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Steichen)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage als formgerecht zuzulassen;
- in der Sache die Entscheidung des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union vom 13. Februar 2017 für nichtig zu erklären;
- infolgedessen die Ausschreibung Nr. 10651 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- der Klägerin andere Ansprüche, weiteres Vorbringen und weitere Anträge vorzubehalten.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage betrifft die Nichtigerklärung der Entscheidung des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union vom 13. Februar 2017, soweit sie die Klägerin für die Ausschreibung Nr. AO 10651 — Bearbeitung von Bekanntmachungen zur Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. S) (ABl. 2016/S 143-258115) an die zweite Stelle reiht.

Die Klägerin stützt sich auf zwei Klagegründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Vorschriften und Grundsätze des Unionsrechts gerügt, weil das Amt für Veröffentlichungen dadurch, dass es Bietern, die im Zeitpunkt der Einreichung nicht Vertragspartner des Amtes gewesen seien, die Möglichkeit eröffnet habe, für die Finanzierung der Übernahmekosten mehr Mittel zu erhalten, offenkundig gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen habe. Eine solche Vorgehensweise sei nicht nur äußerst diskriminierend, sondern verstoße auch gröblich gegen das Wesen und gegen die Grundbedingungen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird Ermessensmissbrauch geltend gemacht.

---

**Klage, eingereicht am 20. April 2017 — SE/Rat****(Rechtssache T-231/17)**

(2017/C 213/43)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* SE (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Referats „Individuelle Rechte“ vom 22. Juni 2016 aufzuheben, mit der ihm die Anerkennung seiner Enkeltochter als unterhaltsberechtigtes Kind verweigert wurde;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung vom 24. Januar 2017 aufzuheben, mit der die am 19. September 2016 eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- festzustellen, dass seine Enkeltochter vom 13. Juni 2016 an gemäß Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 des Anhangs VII des Statuts ihm gegenüber unterhaltsberechtigt ist;
- festzustellen, dass seine Enkeltochter vom 13. Juni 2016 an über ihn im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems Krankenversicherungsschutz genießt;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler sowie Beurteilungsfehler und Fehler bei der Auslegung von Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 des Anhangs VII des Beamtenstatus, die der Rat beim Erlass der angefochtenen Entscheidungen begangen habe
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 24 der Grundrechtecharta

---

### **Klage, eingereicht am 20. April 2017 — Portugal/Kommission**

**(Rechtssache T-233/17)**

(2017/C 213/44)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2017) 766 der Kommission vom 14. Januar 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit damit die Ausgaben, die Portugal zulasten des „POSEI — Besondere Versorgungsregelung“ (1 288 044,79 EUR) und der „Direktzahlungen für das Wirtschaftsjahr 2010“ (830 326,12 EUR) gemeldet hat, von der Finanzierung ausgeschlossen wurden;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. 2006, L 171, S. 90), der sich auf die inhaltlichen Anforderungen an die förmliche Mitteilung gemäß dieser Bestimmung bezieht.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. 2009, L 30, S. 16).
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. 2006, L 42, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 24. April 2017 — ViaSat/Kommission**

**(Rechtssache T-245/17)**

(2017/C 213/45)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ViaSat, Inc. (Carlsbad, Kalifornien, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Righini, J. Ruiz Calzado und A. Aresu)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Untätigkeit der Kommission im Sinne von Art. 265 Abs. 3 AEUV festzustellen;
- hilfsweise, die in zwei an sie gerichteten Schreiben vom 14. und 21. Februar 2017 enthaltene Entscheidung der Kommission gemäß Art. 263 Abs. 2 und 4 AEUV ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund zur Stützung der Untätigkeitsklage: Die Kommission habe es unterlassen, einen Beschluss zu fassen, um eine andere Nutzung des 2-GHz-Frequenzbands zu verhindern.
  - Die Kommission habe zu Unrecht nicht entschieden, dass die Nutzung von 2-GHz-Satellitenmobilfunkfrequenzen für ein primär terrestrisches Netz eine grundlegende Veränderung der Nutzung des auf Unionsebene durch ein Auswahlverfahren harmonisierten und ausgeschriebenen 2-GHz-Frequenzbands darstelle. Die Kommission hätte die Verantwortung übernehmen und einen Beschluss erlassen müssen, um die nationalen Regulierungsbehörden daran zu hindern, Inmarsatz zu gestatten, das 2-GHz-Frequenzband in erster Linie für Luft-Boden-Zwecke anstatt primär für ein Satellitennetz zur Erbringung von Satellitenmobilfunkdiensten (mobile satellite services — MSS) gemäß den MSS-Entscheidungen der Europäischen Union zu nutzen.
2. Zweiter Klagegrund zur Stützung der Untätigkeitsklage: Die Kommission habe nichts unternommen, um die Fragmentierung des Binnenmarkts zu verhindern.
  - Die Kommission sei verpflichtet, ihre Befugnisse auszuüben, um der Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarkts für europaweite Satellitenmobilfunkdienste, die eine universelle Netzanbindung gewährleisten, vorzubeugen. Diese Gefahr bestünde, wenn einzelne nationale Regulierungsbehörden aus eigenem Antrieb entschieden, einem bestimmten Unternehmen die Nutzung des 2-GHz-Frequenzbands für einen neuen Zweck zu gestatten. Dass die Kommission trotz des Aufforderungsschreibens der Klägerin und der Beratungersuchen der nationalen Regulierungsbehörden dieser Pflicht nicht nachgekommen sei, habe die Gefahr erhöht, dass einzelne Mitgliedstaaten die Nutzung des 2-GHz-Frequenzbands für neue Zwecke genehmigten.

3. Dritter, hilfsweise zur Stützung der Nichtigkeitsklage geltend gemachter Klagegrund: Auslegungsfehler.

- Die in den Schreiben vom 14. und 21. Februar 2017 enthaltene Entscheidung sei für nichtig zu erklären, da die Kommission Fehler begangen habe: i) bei der Auslegung der Vorschriften, die ihre Befugnisse im Bereich der Harmonisierung der MSS-Frequenzen regelten; ii) bei der Auslegung des Umfangs ihrer Pflicht, die umfassende Beachtung der in diesem Fall geltenden allgemeinen Grundsätze des EU-Vergaberechts sicherzustellen; iii) bei der Auslegung ihrer Pflichten, divergierende Entscheidungen der Mitgliedstaaten zu verhindern und dafür zu sorgen, dass der Binnenmarkt für europaweite Satellitenmobilfunkdienste, die eine universelle Netzanbindung gewährleisten, nicht fragmentiert werde; iv) bei der Auslegung des Umfangs ihrer Verpflichtung, im Rahmen der loyalen Zusammenarbeit die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die sich aus den Verträgen ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

---

**Klage, eingereicht am 2. Mai 2017 — Labiri/CESE**

**(Rechtssache T-256/17)**

(2017/C 213/46)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Vassiliki Labiri (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

*Beklagter:* Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Anträge**

Der Kläger beantragt, wie folgt zu urteilen:

- Die Entscheidung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, Punkt 3 der zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichsvereinbarung nicht nach Treu und Glauben zu erfüllen, wird aufgehoben.
- Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wird dazu verurteilt, an die Klägerin 250 000 Euro zu zahlen.
- Der Beklagte trägt die Kosten.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 266 AEUV: Die angefochtene Entscheidung, nach der es dem Beklagten unmöglich sei, eine im Rahmen eines Vergleichs unterzeichnete Vereinbarung in der Rechtssache F-33/15, Labiri/EWSA, zu erfüllen, stelle die Nichtdurchführung einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union dar. Diese rechtswidrige Nichtdurchführung der so geschlossenen Vereinbarung stelle des Weiteren einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht gegenüber dem Kläger, die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV, den Grundsatz der Durchführung nach Treu und Glauben der im Rahmen der Vertragsfreiheit zwischen den Parteien geschlossenen Verträge sowie den Grundsatz der guten Verwaltung und der Beistandspflicht aus Art. 24 des Beamtenstatuts dar.
  2. Ermessensmissbrauch, und zwar in Form eines Verfahrensmissbrauchs: Der Beklagte habe nie die Absicht gehabt, die Vereinbarung zwischen den Parteien treu zu erfüllen, und habe diese nur unterschrieben, um die Klagerücknahme in der Rechtssache F-33/15 zu erreichen.
-



**Klage, eingereicht am 3. Mai 2017 — Arbuzov/Rat****(Rechtssache T-258/17)**

(2017/C 213/47)

*Verfahrenssprache: Tschechisch***Parteien***Kläger:* Sergej Arbuzov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine, soweit er den Kläger betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die eigenen Kosten und die Sergej Arbuzov entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

## 1. Erster Klagegrund: Verletzung des Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung

- Der Kläger stützt seinen ersten Klagegrund darauf, dass der Rat der Europäischen Union beim Erlass des Beschlusses (GASP) 2017/381 vom 3. März 2017 nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt habe, weil er sich vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht mit dem Vorbringen des Klägers und den von ihm vorgelegten Beweisen auseinandergesetzt und im Grundsatz von einer kurzen Zusammenfassung der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine ausgegangen sei, ohne irgendeine zusätzliche Information über den Verlauf der Untersuchung in der Ukraine angefordert zu haben.

## 2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Eigentumsrechts des Klägers

- In diesem Zusammenhang macht der Kläger geltend, dass die Maßnahmen, die gegen ihn verhängt worden seien, unverhältnismäßig und unnötig seien und die Garantien des internationalrechtlichen Schutzes des Rechts auf Eigentum des Klägers verletzen.

**Klage, eingereicht am 8. Mai 2017 — Ogrodnik/EUIPO — Aviário Tropical (Tropical)****(Rechtssache T-276/17)**

(2017/C 213/48)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Kläger:* Tadeusz Ogrodnik (Chorzów, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aviário Tropical, SA (Loures, Portugal)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaber der streitigen Marke:* Kläger.*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Tropical“ — Unionsmarke Nr. 3 435 773.

*Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.*

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2017 in der Sache R 2125/2016-1.

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Beschwerde der Aviário Tropical, SA, gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Beklagten vom 15. Juli 2013 in der Sache 6029 C zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der Aviário Tropical, SA, falls sie diesem Verfahren beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 10. Mai 2017 — Bank of New York Mellon/EUIPO — Nixen Partners (NEXEN)**

**(Rechtssache T-278/17)**

(2017/C 213/49)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* The Bank of New York Mellon Corp. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Klett und K. Schlüter)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Nixen Partners (Paris, Frankreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „NEXEN“ — Anmeldung Nr. 13 374 152.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Februar 2017 in der Sache R 1570/2016-2.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vom 23. Februar 2017 in der Sache R 1570/2016-2 aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten der Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung, einschließlich aller notwendigen Kosten, die der Klägerin in diesen Verfahren entstanden sind, aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**Klage, eingereicht am 11. Mai 2017 — Hermann Bock/EUIPO (Push and Ready)****(Rechtssache T-279/17)**

(2017/C 213/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Hermann Bock GmbH (Verl, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Maaßen und V. Schoene)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Push and Ready“ — Anmeldung Nr. 14 758 205

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Januar 2017 in der Sache R 1279/2016-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, zugestellt am 01.03.2017, mit der die Beschwerdekammer bestätigt hat, dass die Bildmarke Az. 014758205 nicht eintragungsfähig sei, aufzuheben und die Sache zu erneuten Prüfung an das Amt zurückzuverweisen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 9. Mai 2017 — GE.CO.P./Kommission****(Rechtssache T-280/17)**

(2017/C 213/51)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* GE.CO.P. Generale Costruzioni e Progettazioni SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Naticchioni)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt, nach vorheriger Feststellung, dass der Beschluss vom 7. März 2017 von der Europäischen Kommission — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg –, mit dem die Klägerin für zwei Jahre von europäischen Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen und diese Maßnahme veröffentlicht wurde, rechtswidrig erlassen wurde, diesen Beschluss und alle auf ihn folgenden oder ihm vorausgesetzten Handlungen — auch die ihr unbekanntes — für nichtig zu erklären und der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Dem angefochtenen Beschluss liegt die Auflösung des Vertrags aus der Ausschreibung Nr. 09bis/2012/OIL — Los 1 betreffend die an GE.CO.P. vergebenen Renovierungsarbeiten an zwei „Foyer européens“ genannten Gebäuden in Luxemburg durch die Kommission am 5. August 2015 zugrunde.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2015, L 286, S. 1) sowie gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geltend.

Dem angefochtenen Beschluss sei kein reguläres kontradiktorisches Verfahren vorausgegangen. Die Klägerin macht geltend, sie sei nicht über die Einleitung des Ausschlussverfahrens informiert worden und folglich nicht in die Lage versetzt worden, sich in diesem Verfahren zu verteidigen und die Gründe zu ihren Gunsten vor dem Gremium geltend zu machen.

Wenn sie in die Lage versetzt worden wäre, sich zu verteidigen, hätte sie Argumente zu ihrer Verteidigung vorgebracht, die wahrscheinlich zu einer anderen Entscheidung in der Sache seitens des Gremiums und einem anderen für GE.CO.P günstigeren Ergebnis in dem gesamten Verfahren hätten führen können.

---

**Klage, eingereicht am 8. Mai 2017 — Swemac Innovation/EUIPO — Swemac Medical Appliances (SWEMAC)**

**(Rechtssache T-287/17)**

(2017/C 213/52)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Swemac Innovation AB (Linköping, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Nygren)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Swemac Medical Appliances AB (Linköping, Schweden)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „SWEMAC“ — Unionsmarke Nr. 6 326 177.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2017 in der Sache R 3000/2014-5.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die volle Wirksamkeit der Unionsmarke Nr. 6 326 177 wiederherzustellen, einschließlich für die Waren und Dienstleistungen der Klassen 10 „Chirurgische und ärztliche Apparate und Instrumente“ und 42 „Forschung und Entwicklung in Bezug auf chirurgische und medizinische Geräte sowie chirurgische und medizinische Instrumente“;
- die ihr in den Verfahren vor dem EUIPO und den Beschwerdekammern entstandenen Kosten in Höhe von 1 000 Euro der anderen Beteiligten aufzuerlegen;
- die ihr im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten dem EUIPO und der anderen Beteiligten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
  - Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-197/17**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 151 vom 15. Mai 2017)

(2017/C 213/53)

Die Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-197/17, Abel u. a./Kommission, lautet richtig wie folgt:

**Klage, eingereicht am 28. März 2017 — Abel u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-197/17)**

(2017/C 151/59)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Marc Abel (Montreuil, Frankreich) und 1 428 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Assous)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- das Vorgehen der Europäischen Kommission für rechtswidrig zu erklären;
- festzustellen, dass den Klägern durch den Erlass der Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) ein Schaden entstanden ist;
- die Europäische Kommission zur Zahlung von 1 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden, der den Klägern durch den Erlass dieser Verordnung entstanden ist, und zur Zahlung von einem symbolischen Euro als Ersatz für den materiellen Schaden zu verurteilen;
- eine Anordnung gegenüber der Europäischen Kommission zu erlassen, mit der dieser aufgegeben wird, den mit der Verordnung (EU) 2016/646 geschaffenen „endgültigen Übereinstimmungsfaktor“ unverzüglich auf 1 zu reduzieren und auf den mit 2,1 festgelegten „vorübergehenden Übereinstimmungsfaktor“ zu verzichten;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Kläger Folgendes geltend:

1. Die Beklagte habe beim Erlass der fraglichen Verordnung im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse, die ihr vom Europäischen Parlament und vom Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1) gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse übertragen worden waren, Fehler begangen. Konkret handelt es sich dabei um
  - die Verletzung sowohl primärer als auch abgeleiteter Normen des Unionsrechts im Umweltbereich;
  - die Verletzung subsidiärer Normen des Unionsrechts wie der allgemeinen Grundsätze der Sicherung der bestehenden Rechte, der Vorsorge, der Prävention, der Bekämpfung am Ursprung und des Verursacherprinzips;

- die Umgehung von Verfahrensvorschriften, weil die Kommission nicht das Regelungsverfahren mit Kontrolle habe anwenden dürfen, um einen wesentlichen Aspekt der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu verändern;
  - die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, weil für diese Verordnung nicht die demokratischen Garantien zur Anwendung gekommen seien, die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates geboten hätte.
2. Es liege ein tatsächlicher und sicherer Schaden und ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Vorgehen der Kommission und dem geltend gemachten Schaden vor.
-



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**